

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

frist nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages überreicht sein müssen. Der serbisch-kroatisch-slowenische Staat soll angeblich schon eine äußerst umfangreiche Liste vorbereitet haben. Es gehört fürwahr Überwindung dazu, von dieser Vertragsbestimmung trocken zu berichten.

Die Auslieferungspflicht trifft auch die Sukzessionsstaaten hinsichtlich der sich in ihrem Gebiete aufhaltenden Österreicher. Eigene Staatsbürger, die in ähnlicher Weise angeklagt werden, haben sie zwar nicht auszuliefern, aber im Einvernehmen mit der einschreitenden Macht der Verfolgung und Bestrafung zuzuführen.

VIII. Teil.

Wiedergutmachungen.

Art. 177 bis 198.

Österreich mußte dulden, daß an die Spitze dieses Teiles das Schuldbekenntnis gestellt werde, daß Österreich und seine Verbündeten als Urheber für die Verluste und Schäden verantwortlich seien, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben. Wenn nun das heutige Österreich als Urheber bezeichnet wird, so kann dies nicht anders sein, als daß die Verfasser des Friedensinstrumentes Österreich als die Fortsetzung und den richtigen Erben des alten Österreich-Ungarns betrachtet haben, eine Theorie, welche bekanntlich von unserem Gelehrten vom 21. Oktober 1919, StGBI. Nr. 484, ausdrücklich abgelehnt wird, und auch vom Friedensvertrag selbst, wie insbesondere aus seinen finanziellen Bestimmungen hervorgeht, nicht festgehalten wird.

Während nun Art. 177 die moralische Verantwortlichkeit Österreichs für den Ersatz aller den Staaten und ihren Angehörigen aus dem Kriege erwachsenen Schäden aufstellt, schränkt Art. 178 mit Rücksicht